

Soll nun auch der Epochentag der ersten Periode bestimmt werden, so ist die Frage, auf welchen Zeitpunkt um die Sommersonnenwende des Jahrs 330 Callippus den Anfang des Hecatombäon gesetzt habe? Ohne Zweifel auf den Abend des 28. Junius. Denn die wahre Conjunction ereignete sich nach den obengedachten astronomischen Tafeln an diesem Tage zu Athen um 3 Uhr 34 Minuten Morgens m. Z., so daß er, wie er auch gerechnet haben mag, die *ἔνη καὶ νέα* am 27. Junius und die *νεμηνία* am 28sten mit Sonnenuntergang begonnen haben muß.

Das Jahr 330 war das achte des sechsten metonschen *Cyclus*. Da nun dieses nach meinem Entwurf mit dem 30. Junius anfing, so sieht man, daß Callippus den 1. Hecatombäon um zwei Tage vorgeschoben hat.

In den Grundsätzen, nach denen Meton seinen Canon geordnet hatte, scheint er übrigens nichts geändert zu haben; wenigstens versichert dies Geminus von den Schaltmonaten: *τῇ τάξει τῶν ἐμβολίων ὁμοίως ἐχρήσατο*. Man kann aber fragen, ob dies heißen soll: er machte in den vier neunzehnjährigen *Cykeln*, aus denen er seine Periode zusammensetzte, dieselben Jahre zu Schaltjahren, die Meton dazu gewählt hatte, das dritte, fünfte, achte u. s. w., oder: er ordnete in seiner Periode die Schaltjahre so, wie sie in der metonschen auf einander gefolgt seyn würden, wenn er dieselbe nicht unterbrochen hätte, so daß z. B. sein erstes Jahr, welches, wie bemerkt worden, dem achten des sechsten metonschen *Cyclus* entsprach, gleich ein Schaltjahr wurde?

Letztere Erklärung nimmt Petau an, um einige Zeitbestimmungen beim Ptolemäus, von denen sogleich die Rede seyn wird, in seinen Entwurf des callippischen Canons zu zwängen, bei dem er seine oben als unrichtig verworfene Folge der Schaltjahre zum Grunde legt. Ich zweifle aber nicht, daß die erste Erklärung die richtige ist, nicht bloß weil diese Zeitbestimmungen sich dann bequemer in den Canon fügen, sondern auch weil sich Geminus sonst gewiß anders ausgedrückt haben würde.